

# ***Faschingsfreunde Fürstenfeldbruck e.V.***

## **Satzung**



- § 1)** Der Verein "Faschingsfreunde Fürstenfeldbruck e.V.", mit Sitz in Fürstenfeldbruck, verfolgt ausschließlich und unmittelbar --gemeinnützig-- Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens und des traditionellen Brauchtums des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Faschingsveranstaltungen (z.B. Faschingszug), Kabarettaufführungen und diverse kulturelle Veranstaltungen.
- § 2)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4)** Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 6) Mitgliedschaft:**
- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder.
  - 2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Besitz der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - 3) Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag durch den Vorstand ernannt werden, wer sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat.
  - 4) Jugendmitglied ist man bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen sie ein Stimmrecht.
  - 5) Die Aufnahme im Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der bei Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, die ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

**§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- 1) Alle mindestens 16 Jahre alten ordentlichen Mitglieder, Jugendmitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) a) pünktliche Beitragszahlung per Bankeinzug, sowie Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung.  
b) Leistung des vollen Schadensersatzes bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinsvermögen.

**§ 8) Beendigung der Mitgliedschaft:**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. In jedem Fall verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte und Ansprüche auf die Nutzung des Vereinsvermögens.
- 2) Der Austritt muß schriftlich und mit Rückgabe des Mitgliedsausweises zum Quartalsende erfolgen. Eine Rückzahlung etwaiger vorausbezahlter Vereinsbeiträge erfolgt nicht.
- 3) Bleibt ein Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand und zahlt den Rückstand und die laufenden Beiträge trotz Mahnung innerhalb 3 Monaten nicht, so gilt dies als Austrittserklärung zum Ende des laufenden Quartals.
- 4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins ausgesprochen werden.

**§ 9) Mitgliedsbeiträge:**

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld im Sinne des § 270 BGB. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Verein jährlich im voraus ausschließlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

**§ 10) Vereinsleitung:**

Die Vereinsleitung obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) bis zu zwei gleichberechtigte Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird von einem Vereinsbeirat aus 3 Mitgliedern unterstützt. Bei Vorstandssitzungen ist der Vereinsbeirat stimmberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei das Zusammenwirken zweier Vorstandsmitglieder notwendig ist.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Vertretung des Vereins durch die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 10 erfolgt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand incl. Vereinsbeirat ist bei mindestens 50% der Anwesenden beschlußfähig.

#### **§ 11) Mitgliederversammlung:**

- 1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
  - a) Ordentliche Mitgliederversammlung ist die alljährlich stattfindende Hauptversammlung. Die Einladung wird durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bzw. per E-Mail, zugestellt.

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
  - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand bei zwingenden Anlässen einberufen werden.
  - c) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- 2) In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - a) Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Neuwahl des Vorstands nach Ablauf der Wahlperiode
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Satzungsänderung, sowie diese beantragt wurden
  - f) Verschiedenes, Anträge, Wünsche
- 3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder im Sinne des § 6, Abs. 2, 3 und 4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind von den stimmberechtigten Mitglieder spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

#### **§ 12) Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung:**

- 1) Die ordentliche, sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher erfolgt ist. Die Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei einer Beschlußfassung über den Erwerb von Liegenschaften und Aufnahme von Darlehen, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden ebenso erforderlich, wie bei Satzungsänderungen. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

- 2) Über die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muß.
- 3) Nichtmitglieder haben kein Mitspracherecht.

#### **§ 13) Wahl des Vorstandes:**

- 1) Zur Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuß zu bilden, der aus drei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Personen besteht. Amtierende Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- 2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Einzelwahlgängen mit Stimmzettel. Die Wahl des Beirats wird in einem Wahlgang schriftlich gemacht. Gewählt ist die Person, die mehr als 50% (50%+1) der gültigen Stimmen auf sich vereint. Das gleiche gilt auch für die Wahl des Beirats. Bei Stimmgleichheit ist der Kandidat nicht gewählt. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

#### **§ 14 Dauer der Wahl:**

- 1) Der Vorstand und der Beirat sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben auf jeden Fall bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
- 2) Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates während der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten wirksamen Wahl Ersatzmitglieder zu bestimmen.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen in den Vorstand zu berufen, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins:**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung hat mit Stimmzettel zu erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- 2) Das vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Fürstenfeldbruck übertragen und darf ausschließlich für kulturelle Zwecke verwendet werden.
- 3) Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. In der schriftlichen Einladung ist hierauf hinzuweisen.

#### **§ 16 Haftung des Vereins:**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern das Vereinsvermögen.

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung und nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.